

FH-Mitteilungen

10. Mai 2019

Nr. 57 / 2019



Ordnung über die Durchführung der Zugangsprüfung und des Probestudiums für beruflich Qualifizierte an der Fachhochschule Aachen (ODZP)

vom 10. Mai 2019

Ordnung über die Durchführung der Zugangsprüfung und des Probestudiums für beruflich Qualifizierte an der Fachhochschule Aachen (ODZP)

vom 10. Mai 2019

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), und der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung – BBHZVO) vom 7. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 838), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 2017 (GV. NRW. S. 316) hat die Fachhochschule Aachen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil I | Allgemeine Regelungen

§ 1 Hochschulzugang	2
§ 2 Zugangsprüfung und Probestudium	2
§ 3 Beratung und Eignungstest	3

Teil II | Zugangsprüfung

§ 4 Zweck der Zugangsprüfung	3
§ 5 Teilnahme	3
§ 6 Prüfungsverlauf und -formen, Prüfungsinhalte, Prüfungstermin und -ort	4
§ 7 Zentrale Prüfung in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik	4
§ 8 Studiengangspezifische mündliche Prüfung	4
§ 9 Wiederholung	4
§ 10 Prüfungsausschuss und Prüfende	5
§ 11 Bewertung	5
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung	5
§ 13 Ergebnis und Zeugnis	5
§ 14 Einsichtnahme	6
§ 15 Datenschutz	6

Teil III | Probestudium

§ 16 Bewerbung und Zulassung zum Studium	6
§ 17 Erfolg und Dauer des Probestudiums	6

Teil IV | Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung	6
--	---

Teil I | Allgemeine Regelungen

§ 1 | Hochschulzugang

(1) Wer in der beruflichen Bildung qualifiziert ist und keine Hochschulreife gemäß § 49 Absätze 1 bis 3 HG nachweist, hat nach Maßgabe folgender Vorschriften Zugang zu einem Studium an der Fachhochschule Aachen aufgrund einer bestandenen Zugangsprüfung oder eines erfolgreichen Probestudiums. Die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nach § 49 Absätze 7 bis 10 HG bleiben unberührt.

(2) Das Zulassungsrecht bleibt unberührt.

§ 2 | Zugangsprüfung und Probestudium

(1) Die Zugangsprüfung kann für jeden Bachelorstudiengang abgelegt werden. Gemäß § 24 Absatz 2 Satz 4 VergabeVO NRW müssen sich die Bewerberinnen und Bewerber in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit der Durchschnittsnote der bestandenen Zugangsprüfung für die Teilnahme am Auswahlverfahren bewerben.

(2) Personen, welche die Voraussetzungen gemäß § 5 Nummern 1 und 2 erfüllen, können in nicht zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen anstelle der Zugangsprüfung auch ein Probestudium aufnehmen.

(3) Personen, denen der Hochschulzugang aufgrund der §§ 2 und 3 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung möglich ist, können alternativ auch ein Probestudium in nicht zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen aufnehmen, über dessen Erfolg sie selbst entscheiden; die Hochschule ist an diese Entscheidung gebunden. Satz 1 gilt in zulassungsbeschränkten Studiengängen nur im Rahmen der Quote gemäß § 24 Absatz 2 Vergabeverordnung NRW.

(4) Das Probestudium und das Studium, für das die Zugangsprüfung abgelegt wird, sind nicht auf einen dem

Berufsabschluss oder der beruflichen Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang beschränkt.

§ 3 | Beratung und Eignungstest

(1) Bewerberinnen und Bewerber können an einem von der Fachhochschule Aachen angebotenen Beratungsgespräch teilnehmen. Hierdurch soll ermittelt werden, ob erforderliches fachliches oder methodisches Vorwissen fehlt. Das Beratungsgespräch soll auch über Möglichkeiten des Ausgleichs des fehlenden Vorwissens im Sinne einer Studienerfolgsprognose sowie über den Ablauf des Prüfungsverfahrens bzw. das Probestudium informieren.

(2) Die Fachhochschule Aachen bietet den Bewerberinnen und Bewerbern für ein Probestudium einen Test an, in dem die Eignung für den angestrebten Studiengang getestet wird. Die Teilnahme ist freiwillig. Das Testergebnis hat keinen Einfluss auf den Zugang zum Studium.

(3) Sofern Beratungsgespräch und Eignungstest gewünscht werden, müssen diese vor Abgabe der Bewerbung mit dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden des jeweiligen Studiengangs vereinbart und durchgeführt werden.

Teil II | Zugangsprüfung

§ 4 | Zweck der Zugangsprüfung

(1) Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die sich bewerbende Person die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs an einer Hochschule erfüllt.

(2) Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt - vorbehaltlich der Zulassung zum Studium nach Absatz 4 - zur Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester desjenigen Studiengangs, den die Bewerberin oder der Bewerber im Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung genannt hat.

(3) Mit bestandener Zugangsprüfung wird nicht die Zulassung zum Studium festgestellt. Hierfür ist ein gesonderter Zulassungsantrag zu stellen.

(4) Ist für das Studium im angestrebten Studiengang auch der Nachweis einer studiengangbezogenen besonderen Vorbildung, künstlerischen oder sonstigen Eignung oder praktischen Tätigkeit zu erbringen (§ 49 Absatz 7 HG), so tritt dieses Erfordernis neben das Erfordernis des Bestehens der Zugangsprüfung.

§ 5 | Teilnahme

(1) Zugang zum Studium gemäß § 4 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung qualifizierte in der Fassung vom 7. Oktober 2016 hat, wer

1. den Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung erlangt hat und
2. danach mindestens drei Jahre in einem auch der Berufsausbildung oder dem angestrebten Studium fachlich nicht entsprechenden Beruf tätig war. Für Stipendiatinnen und Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend. Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbstständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne von § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder die Pflege einer oder eines Angehörigen im Sinne von § 16 Absatz 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der ausreichenden beruflichen Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 ist bei Zulassungsbeschränkten Studiengängen der 30. September für das Wintersemester und der 31. März für das Sommersemester, im Übrigen der Bewerbungsschluss für Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulreife. Die Einschreibung erlischt, wenn der Nachweis über die ausreichende berufliche Tätigkeit bis zu diesem Zeitpunkt oder bis zu dem auf Antrag von der Hochschule aus besonderen Gründen festgesetzten Zeitpunkt nicht eingereicht wird.

Als berufliche Tätigkeit werden außerdem angerechnet:

1. der freiwillige Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der jeweils geltenden Fassung,
2. der Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz in der jeweils geltenden Fassung,
3. das freiwillige soziale Jahr,
4. das freiwillige ökologische Jahr,
5. die Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
6. der Abschluss einer weiteren Berufsausbildung nach Absatz 1 Nummer 1.

Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 3 oder Absatz 1 Satz 2 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

§ 6 | Prüfungsverlauf und -formen, Prüfungsinhalte, Prüfungstermin und -ort

(1) Die Zugangsprüfung besteht in der Regel aus drei für alle Bewerberinnen und Bewerber gleichartigen Prüfungsteilen zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik sowie einem studiengangspezifischen mündlichen Prüfungsteil (Teilprüfungen).

(2) Die Prüfungsteile zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik sind nachzuweisen durch das Bestehen dieser in einem zentralen Testverfahren der nordrhein-westfälischen Fachhochschulen angebotenen Prüfungen.

(3) Der Prüfungsteil zu Kompetenzen im Bereich Mathematik kann nach Maßgabe des für die studiengangspezifische Prüfung jeweils zuständigen Prüfungsausschusses um Fragen ergänzt werden, die zusätzliche studienfachspezifische Voraussetzungen prüfen. Die entsprechenden Prüfungsfragen bestimmen die Prüferinnen und Prüfer der beauftragten Organisation in Abstimmung mit den Hochschulen.

(4) Der Prüfungsteil zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen im Bereich Englisch kann auch durch das erfolgreiche Bestehen eines Sprachtests auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als zwei Jahre sein. Der Sprachtest umfasst je nach Testanbieter schriftliche und mündliche Bestandteile.

(5) Wer in jeder der drei Teilprüfungen Deutsch, Englisch und Mathematik zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) (vgl. § 8) erreicht hat, wird zu der mündlichen Prüfung nicht zugelassen.

§ 7 | Zentrale Prüfung in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik

(1) Die Prüfung in Deutsch, Englisch und Mathematik wird schriftlich, unter Aufsicht und mit den zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Der Kandidat oder die Kandidatin soll nachweisen, dass er oder sie die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs erfüllt.

(2) Über Hilfsmittel, die bei schriftlichen Arbeiten benutzt werden dürfen, entscheidet der oder die Prüfende. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins und -orts bekannt zu geben.

(3) Die Prüfung umfasst für die Bereiche Deutsch, Englisch und Mathematik jeweils 90 Minuten. Wird der Prüfungsteil zum Bereich Mathematik gemäß § 6 Absatz 3 um studiengangspezifische Fragen ergänzt, so verlängert sich seine Dauer um 30 Minuten.

§ 8 | Studiengangspezifische mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird an der jeweiligen Hochschule vor zwei Prüfenden abgelegt. Die Prüfenden bestellt der Prüfungsausschuss. Er bestimmt auch die fachlichen Gebiete der mündlichen Prüfung. Der Kandidat oder die Kandidatin soll nachweisen, dass er oder sie über das notwendige studienfachbezogene Wissen verfügt sowie nachvollziehbar und reflektiert für den angestrebten Studiengang motiviert ist.

(2) Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüfenden. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins und -orts bekannt zu geben.

(3) Im ersten Teil der Prüfung legt der Kandidat oder die Kandidatin in einem freien Vortrag seine bzw. ihre Motivation für den angestrebten Studiengang dar. Im zweiten Teil schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das anhand des vorgegebenen Prüfungsthemas fachliche und methodische Kenntnisse und Fähigkeiten prüft. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Fragen und die Ergebnisse des Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfenden zu unterzeichnen ist. Die Bewertung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluss an das Prüfungsgespräch bekannt zu geben.

(5) Im Bereich von Studiengängen, in denen gemäß § 49 Absatz 7 HG eine studiengangbezogene Vorbildung gefordert wird, können Teile der künstlerisch-gestalterischen Eignungsprüfung zugleich Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

§ 9 | Wiederholung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie wiederholt werden. Die Anzahl der Versuche für die Wiederholung der gesamten Prüfungsleistung ist nicht beschränkt.

(2) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist beim nächsten regulären Prüfungstermin möglich, an dem die Prüfung für den Studiengang angeboten wird.

(3) Waren Prüfungsteile bestanden, so sind sie auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auf eine Wiederholungsprüfung anzurechnen. Die Anrechnung ist nur möglich, wenn die Wiederholungsprüfung spätestens ein Jahr nach dem ersten Prüfungsversuch angetreten wird.

§ 10 | Prüfungsausschuss und Prüfende

(1) Die Abnahme der Zugangsprüfung geschieht nach Maßgabe dieser Ordnung unter der Verantwortung des Prüfungsausschusses des angestrebten Studiengangs. Er entscheidet über den Erfolg der Prüfung.

(2) Der Prüfungsausschuss beauftragt qualifizierte Prüferinnen und Prüfer der kooperierenden Organisation mit den zentralen Teilprüfungen in Deutsch, Englisch und Mathematik gemäß § 6 Absatz 2.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die studiengangspezifische mündliche Prüfung. Jede mündliche Teilprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen.

(4) Zur Abnahme der studiengangspezifischen mündlichen Prüfungsteile sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte befugt.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt die fachlichen Gebiete der studiengangspezifischen mündlichen Prüfung und gibt sie den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mit der Einladung zum Prüfungstermin bekannt. Er koordiniert die Prüfungen und informiert die Bewerberinnen und Bewerber rechtzeitig über die vorgesehenen Prüfungstermine und -orte.

§ 11 | Bewertung

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen (nicht bestanden) erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Einzelbewertungen wird jeweils nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person aktenkundig zu machen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen für die Prüfung oder Aufsicht verantwortlichen Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 13 | Ergebnis und Zeugnis

(1) Eine Teilprüfung (§ 6 Absatz 1) ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.

(2) Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die nach § 11 festgestellten Noten der Teilprüfungen sowie die Gesamtnote gemäß Absatz 3. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es trägt die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und wird mit dem Siegel der Fachhochschule Aachen versehen.

(3) Die Gesamtnote der Prüfung (Durchschnittsnote) bestimmt sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittelwert der Noten der vier Teilprüfungen. Die Regelungen des § 11 Absatz 4 gelten entsprechend.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch auf bestehende Wiederholungsmöglichkeiten hinweist. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 | Einsichtnahme

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Arbeiten und in das Protokoll der mündlichen Prüfung gewährt.

§ 15 | Datenschutz

Die Hochschule erhebt bei den Bewerberinnen und Bewerbern die zur Durchführung der Zugangsprüfung auf der Grundlage dieser Ordnung erforderlichen Daten. Des Weiteren holt die Hochschule eine schriftliche Einwilligung der Bewerberinnen und Bewerber zur Weitergabe dieser Daten an die zentrale Prüfung (§ 6 Absatz 2) durchführende Hochschule ein. Diese Einwilligung vorausgesetzt, ist die Hochschule auf der Grundlage einer Vereinbarung über die Datenverwendung berechtigt, die Daten an die durchführende Hochschule zu übermitteln. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung ist die durchführende Hochschule berechtigt, die Daten zur Durchführung der Prüfungsverfahren zu nutzen. Die kooperierende Organisation erhält von den Hochschulen ausschließlich pseudonymisierte Daten. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW zu beachten.

Teil III | Probestudium

§ 16 | Bewerbung und Zulassung zum Studium

Die Bewerbung ist unter Angabe des Studiengangs und gegebenenfalls der Vertiefungsrichtung innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist schriftlich (nicht im Online-Verfahren!) an die Hochschule zu richten. Der Bewerbung sind die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 Nr. 1 und 2 beizufügen.

§ 17 | Erfolg und Dauer des Probestudiums

(1) Das erfolgreiche Probestudium berechtigt studiengangbezogen zur Fortsetzung des Studiums im jeweiligen Studiengang. Es ist erfolgreich, wenn pro Probese

ment durchschnittlich mindestens 20 Leistungspunkte am Ende des Probestudiums nachgewiesen werden.

(2) Das Probestudium dauert mindestens zwei Semester und richtet sich nach den Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung für das entsprechende Fachsemester.

(3) Das Probestudium verlängert sich für

1. Teilzeitstudierende,
 2. Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
 3. die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke,
 4. die Wahrnehmung des Amtes der oder des Gleichstellungsbeauftragten,
 5. die Pflege und Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne von § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
 6. die Pflege einer oder eines Angehörigen im Sinne von § 16 Absatz 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sowie
 7. sonstige vergleichbare Umstände
- um den entsprechenden Zeitraum.

(4) Im Übrigen gelten für das Probestudium die allgemeinen Regeln des Hochschulgesetzes und der Hochschulordnungen zum Studium. Insbesondere werden die auf Probe studierenden Personen nach Maßgabe des § 48 HG für einen oder mehrere Studiengänge eingeschrieben.

(5) Falls das Probestudium nicht erfolgreich beendet wird, erlischt nach Ablauf des Probestudiums für die auf Probe studierende Person als solche der Anspruch auf Teilnahme an den nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen. Als Rechtsfolge erfolgt die Exmatrikulation gemäß § 51 Absatz 3 Nr. 6 HG.

Teil IV | Schlussbestimmungen

§ 18 | Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Durchführung der Zugangsprüfung und des Probestudiums für beruflich Qualifizierte an der Fachhochschule Aachen (ODZP) vom 28. März 2011 (FH-Mitteilungen Nr. 6/2011) außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der
Fachhochschule Aachen vom 25. April 2019.

Aachen, den 10. Mai 2019

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann